Antrag

der Fraktion der FDP

Kindertagesbetreuung in Schleswig-Holstein auch in der Krise weiterentwickeln

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag spricht sich dafür aus, die Qualität in der frühkindlichen Bildung weiter auf dem bisher gesetzlich vorgesehenen Niveau zu halten und perspektivisch weiter auszubauen. Der Landtag stellt fest, dass mit den geplanten Änderungen der Landesregierung das Gegenteil einzutreten droht und Qualitätsstandards ausgehöhlt werden könnten. Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, die bisherigen Planungen zu überarbeiten.

Die hohe Qualität der Kitas in Schleswig-Holstein ist von besonderer Relevanz für die frühkindliche Bildung und Entwicklung und darf nicht leichtfertig für kurzfristige Lösungen aufs Spiel gesetzt werden. Nur durch eine nachhaltige Strategie zu Fachkräftesicherung und -gewinnung lässt sich der qualitative und quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung fortsetzen. Der Landtag betrachtet es daher als vordringliche Aufgabe der Landesregierung, die Voraussetzungen für die Erreichung dieses Ziels zu schaffen und die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen zu organisieren. Hierfür braucht es vor allem ein vertrauensvolles Zusammenwirken der in der Landesregierung fachlich betroffenen Ressorts Familie und Bildung, sowie der Bereitstellung notwendiger Mittel durch das Finanzministerium.

Hilfskräfte wie sog. "Helfende Hände" können eine wertvolle Unterstützung leisten, dürfen aber kein Ersatz für Fachpersonal sein. Daher sollten solche Kräfte nur zusätzlich zu den gesetzlich festgeschriebenen Fachkraft-Kind-Schlüsseln zur Entlastung des Personals erwogen werden. Sie sollten nach Auffassung des Landtags aber nicht originär pädagogische Aufgaben oder gar Leitungsfunktionen übernehmen.

Darüber hinaus stehen derzeit insbesondere Familien mit Kindern vor hohen finanziellen Belastungen. Besonders frühkindliche Bildung darf gerade in diesen Zeiten keine Frage des Geldes werden. Aber auch Träger und Kommunen werden durch die aktuelle Krise in ihren Möglichkeiten eingeschränkt, so dass zusätzliche Angebote in einzelnen Einrichtungen leiden oder der Ausbau der Betreuungsinfrastruktur an Dynamik verlieren könnten.

Die Landesregierung wird daher dazu aufgefordert, den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) wie folgt anzupassen:

- Den örtlichen Trägern der Jugendhilfe werden die in Folge der Ausnahmegenehmigung nach §57 Absatz 3 Nummer 4 KitaG nicht verwendeten Gelder zum Zwecke der Bildung kommunaler Unterstützungsfonds belassen. Diese sollen für regional sinnvolle Maßnahmen zur Unterstützung der Kitas in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten dienen. Hierzu können z.B. zusätzliche Sprachförderangebote, zusätzliches Unterstützungspersonal, welches nicht das Fachpersonal ersetzen darf, die Schaffung neuer Kita-Plätze, die temporäre Absenkung von Elternbeiträgen oder auch weitere Geschwisterermäßigungen zählen. Die Kommunen sollen so regional entsprechend ihrer Bedarfslagen entscheiden können.
- In einem ersten Schritt wird der Beitragsdeckel für die U3-Betreuung auf die Höhe des Beitragsdeckels für die Ü3-Betreuung im KitaG abgesenkt. In einem weiteren Schritt sollen jährlich die Elternbeiträge sowohl im U3- als auch im Ü3-Bereich um jährlich mindestens 10 Prozent gesenkt werden. Parallel zur Angleichung der Beitragsdeckel soll die erste zehnprozentige Absenkung des dann angeglichenen Höchstbeitrages rückwirkend mit dem Kitajahr 2022/23 in

Kraft treten. Die entstehenden Kosten werden durch Anpassung der Fördersätze im KitaG in voller Höhe durch das Land getragen.

 Die Struktur und Angemessenheit der Verpflegungskosten wird im Rahmen der Evaluation des Kitagesetzes überprüft und als expliziter Evaluationsgegenstand in §58 Abs. 1 KitaG aufgenommen. Dem Landtag ist die Auswertung im Rahmen der Evaluationsergebnisse vorzulegen sowie ein Vorschlag zur Neuordnung und Vereinheitlichung der Verpflegungskosten für die Eltern zu erstellen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass ein dauerhaft niedriges Niveau der Verpflegungskosten erreicht wird.

Zudem wird die Landesregierung aufgefordert, dem Sozialausschuss bis zum Ende des 1. Quartals 2023 eine Bewertung vorzulegen, ob die im vorliegenden Gesetzentwurf (Drs. 20/395) vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen von den Beteiligten, insbesondere von Eltern, Trägern, Kindertagespflegepersonen und Kommunen als ausreichend erachtet werden oder ob es einer kurzfristigen und unterjährigen inflationsbedingten Sonderzahlung an Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen zum Ausgleich der Mehrkosten - insbesondere für Energie und Lebensmittel - bedarf. Hierbei ist darzustellen, in welchem Umfang Mehrbelastungen entstanden sind, wem diese Mehrbelastungen zugerechnet werden und in welchem Verhältnis ein Ausgleich zwischen Trägern, Land und Kommunen angemessen erscheint. Die Bewertung ist unter Beteiligung der Betroffenen zu erstellen.

Dr. Heiner Garg

und Fraktion